

1 Jahr zu bestimmen, so, daß es nun lauten würde: „Bei einem Betrage über 10 Thlr. bis zu 50 Thlr. mit Arbeitshaus von 8 Monaten bis zu 3 Jahren und bei einem Betrage über 50 Thlr. mit Zuchthaus 2. Grades von einem bis zu 6 Jahren zu bestrafen.“ Um nämlich leichter auf Zuchthaus erkennen zu können, wünscht die Deputation, daß 1 Jahr aufgenommen werde, und die I. Kammer hat dasselbe beabsichtigt, weil sie kein Minimum der Zuchthausstrafe 2. Grades angegeben hat. Mit Ausnahme dieser einzigen Aenderung empfiehlt die Deputation ihre frühere Fassung und übrigens die Annahme des Artikels in unveränderter Maße.

Königl. Commissair D. Groß: Den Zusatz der Deputation kann das Ministerium nicht angemessen finden. Es ist bedenklich, die Zahl der ausgezeichneten Diebstähle durch eine Bestimmung zu vermehren, bei welcher es oft zweifelhaft bleiben wird, ob bei einem Diebstahl die genannten Erschwerungsgründe eintreten, oder er als ein gemeiner Diebstahl zu betrachten ist. Es würde z. B. oft die Frage sein, ob das nächtliche Einsteigen nicht in ein Haus, sondern in einen Garten, um Früchte zu entwenden, als ein erschwerender Umstand angesehen werden könnte. Man ist der Ansicht gewesen, daß solche Diebstähle, bei denen doch nicht eine so große Böswilligkeit vorauszusetzen ist, wie bei Diebstählen durch Eröffnung der Behältnisse oder durch Einbrechen, durch die Art. 214. angedrohten Strafen genugsam geahndet würden, und das um so mehr, da durch die neue in die Gesetzgebung aufgenommene Bestimmung, daß bei dem Diebstahl überhaupt jedem Theilnehmer der Betrag des ganzen Diebstahls angerechnet werde, die Strafe des Diebstahls bei diesen Entwendungen bedeutend erhöht worden ist, indem die nach der jetzigen Gesetzgebung gesetzlich stattfindende Theilung des Betrags des Gestohlenen unter die Theilnehmer wegfällt.

Referent D. v. Mayer: Ich lasse das Bedenken des Königl. Commissair unberührt, muß aber bemerken, 1) daß allerdings Fälle übrig bleiben, welche als einfache Diebstähle zu betrachten sein werden, und daß die Ansicht der Deputation dieselbe ist, welche fast alle neueren Gesetzentwürfe angenommen haben. Es haben der Württembergische Entwurf Art. 304., der Hannoverische Art. 291., der Norwegische Kap. 19. §. 3., der Stübelsche §. 718. und der Baiersche Art. 221., diese Fälle als erschwerend angeführt. Die Deputation muß 2) hinzufügen, daß sie die erschwerenden Umstände auch aus dem Grunde vermehrt hat, um sich auf gleiche Linie mit dem Beschlusse der I. Kammer zu stellen. Während die I. Kammer die Strafe des Diebstahls überhaupt erhöht wissen will, hält es die Deputation für zweckmäßiger, daß nur die Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen höher ausfalle, die Strafe des einfachen Diebstahls hingegen unverändert beibehalten werde. Hätte man die Erhöhungen der I. Kammer zu Art. 214. angenommen, so würde es nicht nöthig sein, hier einen solchen Zusatz zu machen; allein, da doch diese Umstände aller-

dings die Handlung erschweren und es zweckmäßiger sein dürfte, sie härter zu bedrohen, so glaubt die Deputation, es sei theoretisch gerechtfertigt und praktisch nützlich, wenn die hier bemerkten erschwerenden Umstände den Einbrüchen gleichgestellt würden.

Stellvert. Präsident: Ich würde nunmehr zur Fragestellung übergehen können. Die Deputation will durch einen Zusatz zum Art. 219. die Diebstähle zur Nachtzeit mit treffen und hat vorgeschlagen, daß nach den Worten: „durch gewaltsames Erbrechen derselben,“ hinzugesetzt werde: „oder durch nächtliches ——— einschließen lassen“ (s. oben S. 3923.) Und ich frage die Kammer: Ob sie diesen Zusatz der Deputation annehme? Wird gegen 1 Stimme angenommen.

Stellvert. Präsident: Dabei hat die Deputation empfohlen, die folgenden Worte des Art. 219. unverändert beizubehalten mit der einzigen Ausnahme, daß statt: „bis zu 10 Thlr.“ gesetzt werde: „bis mit 10 Thlr.“ und am Ende des Artikels, wo der Zuchthausstrafe gedacht wird, statt 2 Jahr Zuchthaus: „1 Jahr Zuchthaus“ zu setzen. Ich frage die Kammer: Ob sie diese Aenderung billige? Einstimmig Ja!

Stellvert. Präsident: Nimmt die Kammer den Art. 219. mit diesen Modifikationen an? Einstimmig bejaht. Der Art. 220. (s. denselben in Nr. 60. d. Bl. S. 867. Sp. 1.) wird unverändert einstimmig angenommen.

Referent D. v. Mayer: Es folgt nunmehr der Zusatzartikel 220 b., welchen die Deputation früher schon gebildet hatte, wie folgt:

„Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof- und Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Dergleichen Diebstähle sind in keinem Falle mit einer geringeren als vierzehntägiger Gefängnißstrafe zu ahnden. h)“

Nach der Fassung der I. Kammer lautet er folgendergestalt:

„Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof- und Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken, Feldfrüchten a) und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist.“

Die Deputation sagt jetzt darüber:

In Folge der neuen Gestaltung des Art. 11. oder vielmehr der Annahme eines Zusatzartikels 11 b. rathet die Deputation nunmehr, der Fassung dieses Artikels 220 b., wie solche von der I. Kammer beschloffen worden, beizutreten, jedoch mit folgendem Zusatze: „Der Richter kann jedoch die Strafe, statt deren Dauer zu verlängern, durch die Artikel 11 b. bestimmte Entziehung warmer Kost verschärfen.“

(Beschluß folgt.)